

Version aktuell	Version neu	Bemerkungen
II. Mitglieder und Gönner	II. Mitglieder	
<p>Art. 3.1 <i>Mitgliederkategorien</i> Die CFS unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einzelmitglieder b) Kollektivmitglieder c) Ehrenmitglieder 	<p>Art. 3.1 <i>Mitgliederkategorien</i> CFS unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einzelmitglieder b) Sympathie-Mitglieder c) Kollektivmitglieder d) Ehrenmitglieder e) Ehrenpräsidenten / -präsidentinnen 	
<p>Art. 3.2 <i>Einzelmitglieder</i> Einzelmitglieder der CFS können natürliche Personen werden, die das 16. Altersjahr vollendet haben und folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) CF-Betroffene b) Eltern und Angehörige von CF-Betroffenen c) Fachpersonen wie beispielsweise Ärzte, Therapeuten, Sozialarbeiter 	<p>Art. 3.2 <i>Einzelmitglieder</i> Einzelmitglieder der CFS können natürliche Personen werden, die das 16. Altersjahr vollendet haben und folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) CF-Betroffene b) Eltern und Angehörige von CF-Betroffenen c) Fachpersonen wie beispielsweise Ärzte/Ärztinnen, Therapeuten/Therapeutinnen, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen, Ernährungsberatende, Pflegekräfte, sowie Wissenschaftler / Wissenschaftlerinnen mit Forschungsaktivität im Bereich CF. 	
	<p>Art. 3.3 <i>Sympathie-Mitglieder</i> a) Sympathie-Mitglieder der CFS können natürliche Personen werden, die das 16. Altersjahr vollendet haben.</p>	

Version aktuell	Version neu	Bemerkungen
	<p>b) Sie müssen keinen direkten Bezug zu CF haben, müssen aber die Ziele der CFS unterstützen.</p> <p>c) Sympathie-Mitglied wird man durch Zahlung eines durch das einzelne Sympathie-Mitglied frei definierten Betrages. Der Mindestbetrag für die Kategorie Sympathie-Mitglieder wird durch die Generalversammlung festgelegt.</p>	
<p>Art. 3.3 Kollektivmitglieder Kollektivmitglieder können nationale und kantonale Verbände und Organisationen mit eigener Rechtsperson werden, die der CFS nahe stehen oder ihre Anliegen unterstützen.</p>	<p>Art. 3.4 Kollektivmitglieder Kollektivmitglieder können nationale und kantonale Verbände und Organisationen mit eigener Rechtsperson werden, die der CFS nahestehen, ihre Anliegen unterstützen und keine kommerziellen Interessen im Bereich CF haben.</p>	
<p>Art. 3.4 Ehrenmitglieder Personen, die sich um die Beratung CF-Betroffener, um die Erforschung von CF oder um die CFS als Organisation verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>	<p>Art. 3.5 Ehrenmitglieder Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um die Beratung CF-Betroffener, um die Erforschung von CF oder um CFS als Organisation speziell verdient gemacht haben.</p>	
	<p>Art. 3.6 Ehrenpräsidenten bzw. -präsidentinnen Zum Ehrenpräsidenten bzw. zur Ehrenpräsidentin können ehemalige CFS-Präsidenten/Präsidentinnen ernannt werden, welche CFS während mindestens zwei Amtsperioden geleitet, erfolgreich weiterentwickelt und sich im Zusammenhang mit der Vereinsführung besondere Verdienste erworben haben</p>	

Version aktuell	Version neu	Bemerkungen
<p>Art. 4.1 <i>Aufnahme von Mitgliedern</i></p> <p>a) Einzelmitglieder werden von der Geschäftsstelle aufgenommen.</p> <p>b) Kollektivmitglieder werden vom Vorstand aufgenommen.</p> <p>c) Die Aufnahme von Einzel- und von Kollektivmitgliedern kann ohne Begründung verweigert werden.</p>	<p>Art. 4.1 <i>Aufnahme von Mitgliedern</i></p> <p>a) Einzel- und Sympathie-Mitglieder werden von der Geschäftsstelle aufgenommen.</p> <p>b) Kollektivmitglieder werden vom Vorstand aufgenommen.</p> <p>c) Die Aufnahme von Einzel-, Sympathie- und Kollektivmitgliedern kann ohne Begründung verweigert werden.</p>	
<p>Art. 4.2 <i>Ernennung von Ehrenmitgliedern</i></p> <p>a) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern der CFS erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.</p> <p>b) Ehrenmitglieder sind von jeglichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der CFS befreit.</p>	<p>Art. 4.2 <i>Ernennung von Ehrenmitgliedern</i></p> <p>a) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern der CFS erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.</p> <p>b) Ehrenmitglieder sind von jeglichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber CFS befreit.</p> <p>c) Ehrenmitglied wird man in Anerkennung der für CFS erbrachten Leistungen. Ein Anspruch auf Einsitznahme in einem Gremium der CFS besteht nicht.</p> <p>d) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder.</p>	
	<p>Art. 4.3 <i>Ernennung von Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentinnen</i></p> <p>a) Die Ernennung von Ehrenpräsidenten bzw. –präsidentinnen der CFS erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.</p>	

Version aktuell	Version neu	Bemerkungen
	<p>b) Ehrenpräsidenten bzw.-präsidentinnen sind von jeglichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber CFS befreit.</p> <p>c) Ehrenpräsident bzw. -präsidentin wird man in Anerkennung der für CFS erbrachten Leistungen. Ein Anspruch auf Einsitznahme in einem Gremium der CFS besteht nicht.</p> <p>d) Ehrenpräsidenten bzw. -präsidentinnen haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder.</p>	
<p>Art. 5.1 <i>Gönnerinnen / Gönner</i> Gönnerinnen / Gönner der CFS können werden:</p> <p>a) Natürliche Personen, welche die CFS unterstützen wollen.</p> <p>b) Juristische Personen, die nicht Kollektivmitglied der CFS werden können oder wollen.</p>	<p>Art. 5.1 <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Die Kategorie « Sympathie-Mitglieder» (siehe neuer Artikel 3.3) ersetzt die Gönnerinnen.</p>
<p>Art. 5.2 <i>Aufnahme</i></p> <p>a) Gönnerin / Gönner wird man durch Zahlung eines durch den einzelnen Gönner frei definierbaren Betrages. Der Mindestbetrag wird durch die Generalversammlung festgelegt.</p> <p>b) Die Gönnerschaft erlischt bei Ausbleiben der Zahlung</p>	<p>Art. 5.2 <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Die Kategorie « Sympathie-Mitglieder» (siehe neuer Artikel 3.3) ersetzt die Gönnerinnen.</p>
<p>Art. 8.1 <i>Generalversammlung</i> Die Generalversammlung ist das oberste Organ der CFS. Sie setzt sich wie folgt zusammen:</p>	<p>Art. 8.1 <i>Generalversammlung</i> Die Generalversammlung der Mitglieder aller Kategorien ist das oberste Organ der CFS.</p>	

Version aktuell	Version neu	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> a) Einzelmitglieder b) Ehrenmitglieder c) Vertreterinnen und Vertreter der Kollektivmitglieder 		
<p>Art. 8.2 Stimmrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder der CFS haben je 1 Stimme. b) Die Vertreterinnen und Vertreter der Kollektivmitglieder haben beratende Stimme. c) Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer haben beratende Stimme und Antragsrecht. d) Fest angestellte Mitarbeitende der CFS haben, auch wenn sie Mitglied der CFS sind, kein Stimmrecht. 	<p>Art. 8.2 Stimmrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Jedes Mitglied hat je 1 Stimme. b) Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer haben beratende Stimme und Antragsrecht. c) Fest angestellte Mitarbeitende der CFS haben, auch wenn sie Mitglied der CFS sind, kein Stimmrecht. 	
<p>Art. 8.3 Stimmvertretung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Stimmvertretung ist nur bei Einzelmitgliedern zulässig. b) Eine Vertretung kann nur von Einzelmitgliedern der CFS wahrgenommen werden. Ein Einzelmitglied kann maximal 3 Stimmen vertreten. c) Vertreterinnen und Vertreter haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. 	<p>Art. 8.3 Stimmvertretung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Stimmvertretung ist für alle Mitgliedskategorien zulässig. b) Eine Vertretung kann nur von Mitgliedern der CFS wahrgenommen werden. Ein Mitglied kann maximal 3 Mitglieder-Stimmen vertreten. c) Vertreterinnen und Vertreter haben sich an der Generalversammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. 	

Version aktuell	Version neu	Bemerkungen
<p>Art. 8.6 <i>Einladung</i></p> <p>a) Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung.</p> <p>b) Der Einladung sind die Traktandenliste sowie Anträge und Unterlagen zu den Geschäften, bei denen Beschlüsse zu fassen sind, beizulegen.</p>	<p>Art. 8.6 <i>Einladung</i></p> <p>a) Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung.</p> <p>b) Der Einladung sind die Traktandenliste sowie Anträge und Unterlagen zu den Geschäften, bei denen Beschlüsse zu fassen sind, beizulegen oder auch online auf der CFS-Website aufzuschalten.</p>	
<p>Art. 8.7 <i>A.o. Generalversammlungen</i></p> <p>a) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Einzelmitglieder verlangt werden.</p> <p>b) Nach dem Zustandekommen des Begehrens muss die a.o. Generalversammlung innert Monatsfrist stattfinden.</p> <p>c) Die Einladung mit Traktandenliste und Unterlagen muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung erfolgen.</p>	<p>Art. 8.7 <i>A.o. Generalversammlungen</i></p> <p>a) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.</p> <p>b) Nach dem Zustandekommen des Begehrens muss die a.o. Generalversammlung innert Monatsfrist stattfinden.</p> <p>c) Die Einladung mit Traktandenliste und Unterlagen muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung erfolgen.</p>	
<p>Art. 8.8 <i>Aufgaben</i></p> <p>Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Genehmigung des Leitbildes</p> <p>b) Genehmigung der mittelfristigen Planung und des Finanzrahmens</p> <p>c) Genehmigung des Jahresberichtes</p> <p>d) Genehmigung der Jahresrechnung</p> <p>e) Genehmigung des Berichtes der Revisionsstelle</p>	<p>Art. 8.8 <i>Aufgaben</i></p> <p>Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Genehmigung des Leitbildes</p> <p>b) Genehmigung der mittelfristigen Planung und des Finanzrahmens</p> <p>c) Genehmigung des Jahresberichtes</p> <p>d) Genehmigung der Jahresrechnung</p> <p>e) Genehmigung des Berichtes der Revisionsstelle</p>	

Version aktuell	Version neu	Bemerkungen
<p>f) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung</p> <p>g) Entlastung des Vorstandes</p> <p>h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge</p> <p>i) Wahl des Präsidiums (bestehend aus einem Mitglied oder zwei Mitgliedern) und der Mitglieder des Vorstandes</p> <p>j) Wahl der Revisionsstelle</p> <p>k) Ernennung von Ehrenmitgliedern</p> <p>l) Behandlung von Anträgen der Mitglieder</p> <p>m) Behandlung von Rekursen</p> <p>n) Genehmigung von Statutenrevisionen</p> <p>o) Auflösung der CFS bzw. Zusammenschluss mit einer anderen Organisation</p>	<p>f) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung</p> <p>g) Entlastung des Vorstandes</p> <p>h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge</p> <p>i) Wahl des Präsidiums (bestehend aus einem Mitglied oder zwei Mitgliedern) und der Mitglieder des Vorstandes</p> <p>j) Wahl der Revisionsstelle</p> <p>k) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidentinnen und -präsidenten.</p> <p>l) Behandlung von Anträgen der Mitglieder</p> <p>m) Behandlung von Rekursen</p> <p>n) Genehmigung von Statutenrevisionen</p> <p>o) Auflösung der CFS bzw. Zusammenschluss mit einer anderen Organisation</p>	
<p>Art. 10.2 <i>Amtszeit</i></p> <p>a) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>b) Bei Rücktritt vor dem Ende der Amtszeit wird der Ersatz für den Rest der Amtszeit gewählt</p>	<p>Art. 10.2 <i>Amtszeit</i></p> <p>a) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>b) Bei Rücktritt vor dem Ende der Amtszeit wird der Ersatz für den Rest der Amtszeit gewählt.</p> <p>c) Ein Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.</p>	
<p>Art. 10.3 <i>Aufgaben</i></p> <p>Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a) Genehmigung der Jahresplanung</p> <p>b) Genehmigung des Jahresbudgets</p> <p>c) Wahl / Abwahl der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers</p> <p>d) Aufnahme von Kollektivmitgliedern</p>	<p>Art. 10.3 <i>Aufgaben</i></p> <p>Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a) Genehmigung der Jahresplanung</p> <p>b) Genehmigung des Jahresbudgets</p> <p>c) Wahl / Abwahl der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers</p> <p>d) Aufnahme von Kollektivmitgliedern</p>	

Version aktuell	Version neu	Bemerkungen
<p>e) Ausschluss von Einzel- und Kollektivmitgliedern</p> <p>f) Abschluss von Verträgen, die für die CFS von verbandspolitischer Bedeutung sind</p> <p>g) Vorbereitung der Generalversammlung</p> <p>h) Führung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers</p> <p>i) Einsetzen, überwachen und auflösen von Kommissionen und Arbeitsgruppen</p> <p>j) Erlass des Reglementes für Regionalgruppen und von weiteren Reglementen</p> <p>k) Regelung der Unterschriftsberechtigung</p> <p>l) Vertretung der CFS nach aussen</p> <p>m) Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.</p>	<p>e) Ausschluss von Mitgliedern</p> <p>f) Abschluss von Verträgen, die für CFS von verbandspolitischer Bedeutung sind</p> <p>g) Vorbereitung der Generalversammlung</p> <p>h) Führung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers</p> <p>i) Einsetzen, überwachen und auflösen von Kommissionen und Arbeitsgruppen</p> <p>j) Erlass des Reglementes für Regionalgruppen und von weiteren Reglementen</p> <p>k) Regelung der Unterschriftsberechtigung</p> <p>l) Vertretung der CFS nach aussen</p> <p>m) Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind</p>	
<p>Art. 14 Einnahmen Die wichtigsten Einnahmequellen der CFS sind:</p> <p>a) Einnahmen aus Leistungsverträgen</p> <p>b) Beiträge des Bundes</p> <p>c) Subventionen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften</p> <p>d) Beiträge der Mitglieder</p> <p>e) Erträge aus Veranstaltungen</p> <p>f) Vermögenserträge</p> <p>g) Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse, Sponsoring, Gönnerbeiträge</p>	<p>Art. 14 Einnahmen Die wichtigsten Einnahmequellen der CFS sind:</p> <p>a) Leistungsverträge und Subventionen aus öffentlich-rechtlichen Körperschaften</p> <p>b) Beiträge der Mitglieder</p> <p>c) Erträge aus Veranstaltungen</p> <p>d) Vermögenserträge</p> <p>e) Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse, Sponsoring</p>	

Version aktuell	Version neu	Bemerkungen
<p>Art. 18.5 <i>Letzte Änderungen</i> Die vorliegenden Statuten wurden am 11. September 2020 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 26. April 2008 und 9. April 2016.</p>	<p>Art. 18.5 <i>Letzte Änderungen</i> Die vorliegenden Statuten wurden am 25. Mai 2024 von der Generalversammlung genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 11. September 2020.</p>	